

Umweltamt

VIII/68.1/Sk

VII/61		STADTPLANUNGSAMT			
61.1	61.2	61.3	61.4		
11	12	21	22	23	31

EINGANG 21. Aug. 2018

☐ Kenntnisnahme	☐ Rücksprache
☐ Stellungnahme	☐ Antwort / U
☐ WV.....	☐ Termin.....

Ingolstadt

Ker. VII - Stadtplanungsamt, 21.8.2018

VII	61	62	63	67
-----	----	----	----	----

2018

Auslauf VII

**Stadtplanungsamt
im Hause**

Stellungnahme des Umweltamtes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen – Dachsberg“ und Änderung des FNP im Parallelverfahren

Von Seiten des Umweltamtes wird zu oben genanntem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Zur Abschätzung möglicher Konflikte mit dem Artenschutz ist eine saP- Voruntersuchung vorzulegen. Bestehende Biotope und Grünbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind zu vernetzen.

Baumschutz

Müssen zu Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen.

Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.

Lärmschutz

Es wurde um eine Überprüfung der im schalltechnischen Gutachten angegebenen Flugzahlen gebeten. Nach Klärung dieser Anfrage wird die Stellungnahme zum Lärmschutz nachgereicht.

Altlasten

Fl. Nr. 744

Bei der Flur-Nr. 744, Gemarkung Gerolfing handelt es sich um den ehem. Infanterieraum 7, ein im Jahre 1946 von der US Army gesprengtes Festungsbauwerk, das möglicherweise bis zur Sprengung zu Munitionslagerung verwendet wurde. Der Altlastenverdacht begründete sich einerseits auf die

Bedenken und Anregungen

Möglichkeit, dass im Zuge der Sprengung nicht alle Explosivstoffe zur Detonation gebracht wurden andererseits aus der Möglichkeit unkontrollierter Müllablagerungen in den das Bauwerk umgebenden Gräben. Die vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Rahmen der Amtsermittlung in Auftrag gegebene orientierende Untersuchung deckte die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch ab. Der Gutachter kommt in Anbetracht der Analysenergebnisse zu dem Schluss, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und eine Gefährdung des Grundwassers **nicht** zu besorgen sind.

Abstrom Fort Hartmann

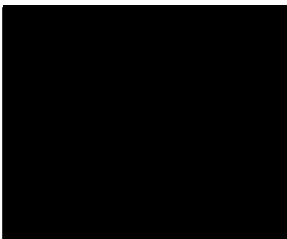
Die Stellungnahme der INKB zum Abstrom der Deponie Fort Hartmann ist mit dem Umweltamt besprochen und abgestimmt.

Wasserrecht

Keine Einwände

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Im Bereich des Bebauungsplanes „Friedrichshofen Dachsberg“ liegt der mittlere Grundwasserflurabstand bei ca. **2,0 m und weniger** unter Geländeoberkante. Hinsichtlich der Bauvorhaben mit Unterkellerung ist mit einem Austreten von Grundwasser zu rechnen. Es wird empfohlen, vor Beginn der Bautätigkeiten einen Baggerschurf anzulegen, um den momentanen Stand des Grundwassers zu ermitteln. Im Zuge der Bautätigkeiten kann Grundwasser zu Tage treten, somit wird eine Bauwasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Diese bedarf der Anzeige beim Umweltamt Ingolstadt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, die unabhängig der zu fördernden Grundwassermenge zu beantragen ist. Ein Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung ist min. 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.



Umweltamt
VIII/68.2
Fö/Al

Ingolstadt, 21.09.2018

Stadtplanungsamt
Herrn Münster

VII/61	
☐ Bitte um	T:
☐ Bitte um	T:
21. Sep. 2018	
☐ Antwort-Schreiben	T:
☐ Unterschrift VII	Auslauf VII
☐ Abfertigung	

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 - "Friedrichshofen - Dachsberg"
- Stellungnahme zu dem Gutachten der IBN Bauphysik Nr. 4626.3 vom 02.05.2018

Sehr geehrter Herr Münster,

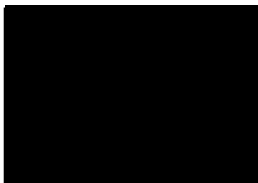
dem Gutachten der IBN Bauphysik GmbH & Co. KG liegt die vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt, Herrn Griesche bei Aufhebung des Nachtflugverbotes prognostizierte Flugfrequenz, nämlich 600 nächtliche Starts und Landungen pro Jahr und zusätzlich 4 Überflüge pro Nacht zu Grunde. Eine mögliche Aufhebung des Nachtflugverbotes begründet Herr Griesche mit dem akuten Mangel an Notärzten.

Der ärztliche Direktor Herr Dr. Andreas Tiete teilt mit E-Mail vom 16.08.2018 mit, dass das Nachtflugverbot derzeit de facto eingehalten wird. Im Jahr 2015 haben seiner Email zufolge drei Landungen, im Jahre 2016 fünf Landungen und 2017 vier Landungen zur Nachtzeit stattgefunden.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Aufhebung des Nachtflugverbotes mit der Rettung von Menschenleben begründet werden wird, sollte aus der Sicht des Umweltamtes hierzu ein hochrangiger Vertreter der Stadt eine offizielle Äußerung des Zweckverbandes über die langfristigen Planungen einholen.

Für den Fall, dass es langfristig bei einem Nachtflugverbot bleiben sollte, wäre aus der Sicht des Schallschutzes ein Heranrücken eines Allgemeinen Wohngebietes an den Hubschrauberlandeplatz gemäß der vorliegenden Planung ohne Abstriche möglich.

Freundliche Grüße



VII/61		STADTPLANUNGSAMT					
61.1		61.2		61.3		61.4	
11	12	21	22	23	31		
EINGANG		25. Sep. 2018				REF VII	
☐ Kenntnisnahme		☐ Rücksprache					
☐ Stellungnahme		☐ Antwort / U 61					
☐ WV.....		☐ Termin.....					

Stadtplanungsamt
[REDACTED]

Bebauungsplan Nr. 169 - "Friedrichshofen - Dachsberg"

Sehr geehrte [REDACTED]

im Rahmen eines kurzen Gesprächstermins vom 15.10.2018 erging ein Auftrag an das Umweltamt, die auf den Umgriff des Bebauungsplanes Friedrichshofen-Dachsberg einwirkenden Schalleinwirkungen zu bewerten.

Gewerbelärm

Hierunter fallen die Schallabstrahlung des reichlich unorganisiert wirkenden Gewerbegebietes an der Ochsenmühlstraße, der Gärtnerei "Lindl", des Wertstoffhofes auf der Bauschuttdeponie Fort Hartmann und der Parkflächen des Klinikums.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplanes in ihrer Summenwirkung die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) deutlich unterschreiten.

Sportanlage des VfB Friedrichshofen

Die nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung vorgegebenen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) zur Tag- und 40 dB(A) zur Nachtzeit werden im Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Flächen eingehalten.

Verkehrslärm

Als Schallemitenten sind die Ochsenmühlstraße, die Friedrichshofener Straße, die Leveling- und die Vorwälderstraße immissionsrelevant.

Die bei Heranrücken von Wohnbebauung an Verkehrswege gültigen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 von 55 dB(A) zur Tag- und 45 dB(A) zur Nachtzeit werden eingehalten.

Hubschrauberlärm

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 werden nur bei Beachtung des bestehenden Nachtflugverbotes eingehalten. Der Aussage des Gutachtens der IBN Bauphysik GmbH & Co. KG Nr. 4626.3 vom 02.05.2018 zufolge würde eine Aufhebung des Nachtflugverbotes schalltechnische Konflikte hervorrufen und eine Nutzung der Flächen als Allgemeines Wohngebiet unmöglich machen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt ist an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen und davon in Kenntnis zu setzen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 "Friedrichshofen – Dachsberg" eine Aufhebung des Nachtflugverbotes dauerhaft ausschließen würde.

Freundliche Grüße

[Redacted]

- II. Amt 68, Frau Müller z. K.
- III. Amt 68.1 [Redacted] z. K.
- IV. Amt 68.2, [Redacted] z. K.
- V. Amt 68.2, [Redacted] z. K.
- VI. Amt 68.2, Fö z. A., ausgelaufen am

[Redacted]

Stadtplanungsamt im Hause

Stellungnahme des Umweltamtes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Von Seiten des Umweltamtes wird zu oben genanntem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Die im Jahr 2019 vom Büro für naturschutzfachliche Gutachten Dieter Jungwirth durchgeführte saP hat ergeben, dass sich im Vorhabengebiet nach BNatSchG geschützte Arten (Rebhuhn) befinden. In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen dauerhaft umzusetzen, andernfalls kann keine ausnahmsweise Zulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.

Der vorhabensbezogene Umweltbericht ist der UNB frühzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

Baumschutz

Keine Einwände.

Lärmschutz

Keine Einwände.

Altlasten

Fl. Nr. 744

Bei der Flur-Nr. 744, Gemarkung Gerolfing handelt es sich um den ehem. Infanterieraum 7, ein im Jahre 1946 von der US Army gesprengtes Festungsbauwerk, das möglicherweise bis zur Sprengung zu Munitionslagerung verwendet wurde. Der Altlastenverdacht begründete sich einerseits auf die Möglichkeit, dass im Zuge der Sprengung nicht alle Explosivstoffe zur Detonation gebracht wurden andererseits aus der Möglichkeit unkontrollierter Müllablagerungen in den das Bauwerk umgebenden Gräben. Die vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Rahmen der Amtsermittlung in Auftrag gegebene orientierende Untersuchung deckte die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch ab. Der Gutachter kommt in Anbetracht der Analysenergebnisse zu dem Schluss, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und eine Gefährdung des Grundwassers **nicht** zu besorgen sind.

Arsen-Abstrom Fort Hartmann

Nach allen bisherigen Erkenntnissen des MNA-Konzepts „Stufe 1: Numerisches Strömungsmodell und Planung eines Notfallszenarios“ der RBK GmbH für das östlich der Deponie geplante Baugebiet ist es aus der Grundwasserbeobachtung und den verifizierten numerischen Berechnungen **hydraulisch nicht möglich**, dass sich die Schadstoffe aus der Deponie soweit nach Osten verfrachten, dass die **Baugebiete davon betroffen wären**. Die Stellungnahmen des WWA IN bis einschließlich 04.03.2021 wurden berücksichtigt.

Zwischenzeitlich ist auch noch eine Grundwassersicherung bzw. Sanierung in Planung, die voraussichtlich im III Quartal 2021 in Betrieb gehen wird. Dabei ist vorgesehen, dass das aus der Deponie abströmende arsenbelastete Grundwasser mittels Pump and Treat gereinigt und wieder versickert wird.

Wasserrecht

Keine Einwände.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Im Bereich des Bebauungsplanes „Friedrichshofen Dachsberg“ liegt der mittlere Grundwasserflurabstand bei ca. **2,0 m und weniger** unter Geländeoberkante. Hinsichtlich der Bauvorhaben mit Unterkellerung ist mit einem Austreten von Grundwasser zu rechnen. Es wird empfohlen, vor Beginn der Bautätigkeiten einen Baggerschurf anzulegen, um den momentanen Stand des Grundwassers zu ermitteln. Im Zuge der Bautätigkeiten kann Grundwasser zu Tage treten, somit wird eine Bauwasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Diese bedarf der Anzeige beim Umweltamt Ingolstadt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, die unabhängig der zu fördernden Grundwassermenge zu beantragen ist. Ein Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung ist min. 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.

Im Auftrag

gez.



Stadtplanungsamt
[REDACTED]

Bebauungsplan Nr. 196 "Friedrichshofen-Dachsberg"

Sehr geehrte [REDACTED]

im Folgenden äußert sich das Umweltamt zu schalltechnischen Aspekten.

Nutzung der Flächen westlich der geplanten Mittelschule als Allgemeines Wohngebiet

Die vorzugsweise für grundstücksumschließenden Geschosswohnungsbau mit Innenhöfen vorgesehenen Grundstücke können großenteils als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Südliche Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 756/1, 756/2, 757, 758, 759 und 775, jeweils Gemarkung Gerolfing sowie die vollständigen Grundstücke mit den Fl. Nrn. 761 und 762, ebenfalls Gemarkung Gerolfing können nur als Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden, wenn das Nachtflugverbot für den beim Klinikum stationierten Rettungshubschrauber sowie die hier operierenden Fremdhubschrauber konsequent umgesetzt wird. Die bei Aufweichung des Nachtflugverbotes nicht für die Bebauung zur Verfügung stehenden Teilflächen sind in den "Anlagen zu Bericht 4626.3" der IBN Bauphysik GmbH & Co. KG dargestellt.

Zur Handhabung des derzeit gültigen Nachtflugverbotes liegen folgende Informationen vor:

Das vom Umweltamt der Stadt Ingolstadt in Auftrag gegebene Gutachten der IBN Bauphysik GmbH & Co. KG vom 02. Mai 2018 Bericht-Nr. 4626.3 geht von 8 Starts und Landungen des beim Klinikum stationierten Rettungshubschraubers (Typ EC 135) und von 40 Starts und Landungen anderer Hubschrauber im Jahr 2015 aus.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr Alarmierung Region Ingolstadt geht davon aus, dass in Anbetracht des aktuellen Notarztmangels Rettungshubschrauber in Deutschland auch im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) Rettungsflüge durchführen werden.

Im persönlichen Gespräch äußerte sich Herr Günther Griesche, Leiter des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung am 27. Mai 2021 folgendermaßen:

Der Hubschrauberlandeplatz am Klinikum ist als sogenannter 24-Stunden-Landeplatz genehmigt. Bezüglich der Nutzung ist zwischen dem am Klinikum stationierten Hubschrauber „Christoph 32“ und anderen Hubschraubern zu unterscheiden.

Christoph 32:

Die luftrechtliche Genehmigung erlaubt Starts und Landungen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Bei dringlichen Verlegungsflügen sind Starts, sofern die Crew noch anwesend ist, auch nach Sonnenuntergang möglich. Der Hubschrauber kann auch bei Dunkelheit per Instrumentenflug alle Ziele erreichen. Die Anzahl der nächtlichen Verlegungsflüge variiert von Jahr zu Jahr und ist nicht planbar. Christoph 32 darf, sofern er von einem Einsatz zurückkehrt, auch nach Sonnenuntergang auf dem Hubschrauberlandeplatz des Klinikums landen. Die Anzahl der in einem Jahr durchgeführten nächtlichen Starts und Landungen bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich.

Andere Hubschrauber

Hierunter fallen Starts und Landungen sogenannter Intensivtransporthubschrauber (ITH's), die das Klinikum von externen Standorten (z.B. Nürnberg, München, Murnau oder Regensburg) aus anfliegen und in einem instabilen Zustand befindliche Patienten in Spezialkliniken bringen. Das Aufnehmen und Transportieren derartiger Patienten durch ITH's zur Nachtzeit findet zwischen 10 und 20 Mal im Jahr statt.

Zu vernachlässigen ist die Anzahl der von Militär Hubschraubern (gelegentlich auch von Nato-Partnern) durchgeführten An- und Abflüge. Es handelt sich hierbei in der Regel um Kampfhubschrauber, die bei Manöverunfällen verletzte Personen transportieren. Kampfhubschrauber dürfen ihre Motoren beim Aufenthalt auf dem Landeplatz (ist bei Hubschraubern der US-Army üblich) nicht abstellen. Das Klinikum wird etwa 1 Mal im Jahr von diesen Hubschraubern angefliegen.

Aus der Sicht des Umweltamtes bedarf es einer rechtlichen Überprüfung, inwieweit die trotz des Nachtflugverbotes zur Nachtzeit stattfindenden Rettungsflüge in die schalltechnische Beurteilung einzustellen sind.

Straßenverkehrslärm

Die von GEVAS & Partner vorgelegte Verkehrsprognose geht von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 7.000 Kfz pro Tag auf dem zu einer Straße auszubauenden Feldweg mit der Fl. Nr. 757, Gemarkung Gerolfing (der im weiteren Verlauf auf dem jetzigen Feldweg mit der Fl. Nr. 775, Gemarkung Gerolfing nach Norden abknickt) aus.

Die diesem Straßenzug zugewandten Fassaden von Wohngebäuden werden voraussichtlich mit Schallpegeln beaufschlagt, die die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) zur Tag- und 45 dB(A) zur Nachtzeit überschreiten. Die schalltechnischen Orientierungswerte stellen keine starren Obergrenzen dar. Die um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen hingegen eingehalten werden.

Da davon auszugehen ist, dass auch hier Überschreitungen stattfinden, sind die Fenster der Fassaden entweder mit Schalldämmlüftern oder mit vorgesetzten Prallplatten auszustatten.

Die aus den Fl. Nrn. 754, Gemarkung Gerolfing und 2598/1 der Gemarkung Gaimersheim geplante Mittelschule Mitte-West und Johann-Nebomuk-von-Kurz-Schule kann, da Schulen der Schutzstatus eines Mischgebietes zugeordnet werden kann, ohne passiven Schallschutz errichtet werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die sich östlich anschließende straßenbegleitende Wohnbebauung mit passivem Schallschutz auszustatten ist.

Schulstandort

Das Nebeneinander von Schule und Wohnbebauung stellt schalltechnisch kein Problem dar. Bei Sportanlagen ist die Art der Nutzung für die zur Wohnbebauung einzuhaltenen Mindestabstände maßgeblich. Seit der "Entschärfung" der Sportanlagenlärmschutz-

verordnung sind, abgesehen von Wettbewerben unter Verwendung einer Startpistole, nur noch geringe Abstände von wenigen Metern einzuhalten. Nähere Auskünfte können nach einer Detailplanung erteilt werden. Der An- und Abfahrtverkehr auf der Steigerwaldstraße ist öffentlichem Straßenverkehrslärm zuzuordnen und spielt keine Rolle.

Erweiterung des Friedhofs an der Steigerwaldstraße

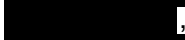
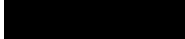
Das Standes- und Bestattungsamt sieht berechtigterweise Konfliktpotential, das seine Ursache in der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen der Friedhofserweiterung und der bestehenden sowie der neu geplanten Wohnbebauung hat. Für die bei einer Beerdigung und Grabpflege typischen Geräusche gibt es keine in einer Schallprognose ansetzbare Standards. Gleiches gilt für laute Musik aus der umliegenden Wohnnutzung. Es liegen jedoch langjährige Erfahrungen über Konflikte im Umfeld bestehender Friedhöfe vor. Aus der Sicht des Schallschutzes sollten zwischen Wohnbebauung und Friedhofserweiterung deutlich größere Abstände eingeplant werden.

Quartiersplatz

Der durch die An- und Abfahrt von Fahrzeugen verursachte Verkehrslärm ist, soweit dieser auf gewidmeten Straßen stattfindet, dem Straßenverkehrslärm zuzuordnen und spielt somit keine Rolle. Sollte es sich um einen Privatparkplatz handeln, ist aufgrund der geringen Schallabstrahlung kein Konflikt mit den Vorgaben der TA Lärm zu erwarten. Moderne Lüftungsanlagen sind leise und "wohngebietsverträglich". Die Anlieferungszone kann, sofern Liefertätigkeit zur Nachtzeit stattfindet, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm "reißen". Hier muss schalltechnische Kompetenz in die Planung einfließen.

Freundliche Grüße,



- II. Amt 68, Frau Müller
- III. Amt 68.1, , z. K.
- IV. Amt 68.2, , z. K.
- V. Amt 68.2, , z. K.
- VI. Amt 68.2, , z. K.
- VII. Amt 68.2, Fö, z. A., ausgelaufen am:



Umweltamt
BGM/68.2
Fö/AI

VII/61		STADTPLANUNGSAMT	
61.1	61.2	61.3	61.4
Eingang 26. Juli 2021			
☐ Ablichtung	☐ Rücksprache		
☐ Stellungnahme	☐ Antwort / U 61		
☐ Weitere Veranlassung/Bearbeitung	☐ Termin		

Stadtplanungsamt

Ingolstadt, 19.07.2021

Ref. VII - Stadtentwicklung u. Baurecht				
VII	61	62	63	67
mit der Bitte um				
☐ RÜ VII	T:			
☐ weitere Veranlassung				
26. Juli 2021				
☐ Journal-Nr.:				
☐ Antwort-Schreiben	T:			
☐ Unterschrift VII	Auslauf VII			
☐ Ablichtung				

Bebauungsplan Nr. 196 "Friedrichshofen-Dachsberg"

Sehr geehrte [REDACTED]

das Heranrücken von Wohnbebauung an den Hubschrauberlandeplatz bzw. an die Flugspuren des Hubschraubers wird im Folgenden nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 beurteilt. Da dieses Regelwerk Schalltechnische Orientierungswerte enthält, die in einem gewissen Rahmen verhandelbar sind, können auch höhere Schallpegel zugelassen werden. Im Straßenverkehr gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) als absolute Obergrenzen.

Analog könnte man auch im Falle des Bebauungsplanes Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ auf die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung abstellen. Diese wären für Allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) zur Tag- und 49 dB(A) zur Nachtzeit.

Einer Rücksprache mit dem Gutachter zufolge sind in dem Bericht 4626.3 „Heranrücken weiterer Wohngebiete an den Hubschrauberlandeplatz des Ingolstädter Klinikums“ der IBN Bauphysik GmbH & Co. KG vom 02.05.2018 für die Nachtzeit vier Vorbeiflüge (Zwei Starts mit Abflügen sowie zwei Anflüge mit Landungen) angesetzt. Die schalltechnischen Aussagen für die Nachtzeit liegen daher derzeit auf der sicheren Seite.

Setzt man die Isophonen des Berichtes 4626.3 in Korrelation mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV, dann wäre die vom Stadtplanungsamt vorgelegte Planung realisierbar. An den südlichen Grenzen der mit „WA 2“ und „WA3“ bezeichneten Flächen würde der nach der Verkehrslärmschutzverordnung für die Nachtzeit gültige Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) erreicht, aber nicht überschritten werden.

Hier noch mal stichpunktartig das gewählte Beurteilungsprocedere:

- DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1: Die Schalltechnischen Orientierungswerte werden bei Heranrücken von Wohnbebauung an Verkehrswege zur Beurteilung herangezogen. Die Schalltechnischen Orientierungswerte sind „verhandelbar“ und stellen keine absoluten Obergrenzen dar.
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Die hier enthaltenen Immissionsgrenzwerte (für Allgemeine Wohngebiete: 59 dB(A) zur Tag- und 49 dB(A) zur Nachtzeit) stellen die absoluten Obergrenzen dar, bis zu denen die Schalltechnischen Orientierungswerte ausgereizt werden können.
- TA Lärm: Die hier enthaltenen Spitzenpegelkriterien (85 dB(A) zur Tag- und 60 dB(A) zur Nachtzeit) werden nicht zur Beurteilung herangezogen.
- Die schalltechnische Beurteilung basiert auf maximal vier nächtlichen Vorbeiflügen.

Man muss sich darüber im Klaren sein, dass diese Bewertungsstrategie mangels anderer Beurteilungsinstrumente gewählt worden ist und ein Hilfskonstrukt darstellt. Die Regelwerke gelten eigentlich für das Heranrücken von Wohnbebauung an Verkehrswege (DIN 18005), das Heranrücken von Verkehrswegen an Wohnbebauung (16. BImSchV) und die Beurteilung von Anlagenlärm (TA Lärm). Eine Bebauung in der vorgesehenen Form wird nur dann frei von schalltechnischen Konflikten bleiben, wenn nicht mehr als 4 Vorbeiflügen zur Nachtzeit stattfinden. Diese Zahl markiert derzeit die Obergrenze der zur Nachtzeit durchführbaren Rettungseinsätze per Hubschrauber.

Um den Bebauungsplan protestsicher zu gestalten, empfiehlt das Umweltamt die Einholung einer Stellungnahme des Rechtsamtes.

Freundliche Grüße

